

Rechnungsprüfung

Prüfung des

Schlussbericht

Jahresabschlusses 2014

des Landkreises



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammengefasstes Prüfungsergebnis	2
2	Übersicht der Prüfungsfeststellungen	2
3	Vorbemerkungen	4
3.1	Prüfungsauftrag und -gegenstand.....	4
3.2	Zeitpunkt, Umfang und Art der Prüfung.....	4
3.3	Interkommunale Zusammenarbeit.....	4
3.4	Übertragung weiterer Aufgaben auf das Prüfungsamt.....	5
3.5	Prüfung fremder Einrichtungen und staatlicher Zuwendungen	5
4	Rechnungslegung.....	6
4.1	Haushalts- und Finanzplanung.....	6
4.2	Vorjahresabschluss und Stand der überörtlichen Prüfung	6
4.3	Grundsätze der Rechnungslegung, Bilanzierung und Bewertung	6
4.4	Ertragslage	7
4.4.1	Erträge	7
4.4.2	Aufwendungen.....	11
4.4.3	Kennzahlen der Ergebnisrechnung	13
4.5	Finanzlage	14
4.5.1	Kennzahlen der Finanzrechnung	15
4.6	Vermögenslage	16
4.6.1	Immaterielle Vermögensgegenstände, Sach- und Finanzvermögen	16
4.6.2	Kapitalposition	20
4.6.3	Rückstellungen	21
4.6.4	Verbindlichkeiten	22
4.6.5	Kennzahlen der Vermögensrechnung	24
4.7	Anhang	24
4.8	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	25
5	Einzelne Verwaltungsbereiche	27
5.1	Prüfungsbemerkungen der Vorjahre	27
5.2	Prüfung der Kreiskasse und der Zahlstellen	27
5.3	Prüfung der Schülerbeförderungskosten.....	27
5.4	Prüfung Zuschuss Integrierte Leitstelle	28
5.5	Versorgungslastenausgleich	28
5.6	Stufenlaufzeiten.....	29
5.7	SGB II Regelsätze	29
5.8	Mütterrente	29
5.9	SGB XII – vorrangige Wohngeldansprüche	30
5.10	Sozialpädagogische Familienhilfe	30
5.11	Prüfung von Vergaben.....	31
6	Prüfungsbestätigung.....	32

1 Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Das Prüfungsamt hat den Jahresabschluss des Landkreises Ravensburg zum 31. Dezember 2014 (einschließlich Anhang mit Anlagen) gemäß § 110 GemO geprüft.

Inbesondere war vom Prüfungsamt der Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen sowie die Schulden u. Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Nach Auffassung des Prüfungsamtes vermittelt der Jahresabschluss insgesamt ein weitgehend den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Landkreises Ravensburg.

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Die in ihm enthaltenen Angaben erwecken insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Landkreises.

Unbeschadet der im Übrigen dargestellten Prüfungsergebnisse kann festgestellt werden, dass die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises geordnet war.

2 Übersicht der Prüfungsfeststellungen

Bei der nachfolgenden Auflistung der Prüfungsfeststellungen handelt es sich um eine verkürzte Darstellung. Die Einzelheiten sind aus den jeweiligen Ausführungen im nachfolgenden Gesamtbericht zu entnehmen.

- Im Prüfungszeitraum waren die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Landkreises nach den Anforderungen einer gesicherten stetigen Aufgabenerfüllung gut.
- Der Gesamtergebnishaushalt und die Gesamtergebnisrechnung des Landkreises sind ausgeglichen, da die Erträge die Aufwendungen übersteigen (§ 80 Abs. 2 GemO).
- Nach Abschluss des Haushaltsjahres ergab sich ein ordentliches Ergebnis von 27,4 Mio. €. Gegenüber dem Planwert (16,3 Mio. €) ist damit eine Verbesserung in Höhe von 11,1 Mio. € eingetreten.
- Bedingt durch das außerordentliche Ergebnis von -18,8 Mio. € beträgt der Jahresüberschuss noch 8,6 Mio. €
- Die Gesamtfinanzzrechnung und der tatsächliche Bestand an flüssigen Mitteln stimmen überein.
- Der vom Regierungspräsidium gemäß § 89 GemO genehmigte Kassenkredit wurde nicht überschritten.
- Die Liquidität war über das ganze Jahr gewährleistet. Kassenkredite mussten nur in geringem Umfang (an 11 Tagen) in Anspruch genommen werden.

- Die Investitionsausgaben im Prüfungszeitraum von insgesamt 32,9 Mio. € sind zu 90,7% mit Eigenmitteln, zu 9,3 % mit Zuweisungen und Zuschüssen und ohne Kredite finanziert worden.
- Das Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel) ist im Wesentlichen um die Kapitalzuführung an den Eigenbetrieb IKP (22,5 Mio. €, abzüglich der außerordentlichen Abschreibung von 18,8 Mio. €) und auf Grund geringerer Ausleihungen (13 Mio. €) auf rd. 74,1 Mio. € (Vorjahr 78,5 Mio. €) gesunken.
- Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen des Kernhaushalts betragen rund 23,87 Mio. € und haben sich gegenüber dem Vorjahr um 3,85 Mio. € vermindert.
- Der Anteil des Landkreises Ravensburg an den beim KVBW gebildeten Pensionsrückstellungen beträgt 65.477.828 €.
- Dem Kreistag wird empfohlen, den Jahresabschluss des Landkreises Ravensburg gemäß § 95 b GemO festzustellen.

3 Vorbemerkungen

3.1 Prüfungsauftrag und -gegenstand

Nach § 110 Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 48 Landkreisordnung (LKrO) hat das Prüfungsamt den Jahresabschluss vor der Feststellung durch den Kreistag zu prüfen. Nach Abschluss des Prüfverfahrens werden die wesentlichen Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammengefasst. Der Schlussbericht ist dem Kreistag vorzulegen.

Die Prüfungstätigkeit ist insbesondere auch auf die Abweichungen des Jahresabschlusses zum Haushaltsplan und auf die Einhaltung der Regelungen zur Haushaltsführung gerichtet. Die Regelungen zur Haushaltsführung umfassen die allgemeinen Haushaltsgrundsätze gemäß § 77 GemO (z. B. Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit), die Regelungen der §§ 79 ff GemO (Haushaltssatzung, Haushaltsplan, Kredite, Vermögensverwaltung) und alle sonstigen zu beachtenden Vorschriften (z. B. Gebührenrecht, Vergaberecht).

Bei allen Prüfungsvorgängen liegt ein Fokus darauf, aus der kritischen Hinterfragung des Ist-Zustandes ggf. Änderungsvorschläge zu entwickeln und Verbesserungsmaßnahmen abzuleiten. Bei einigen Prüfungsfeststellungen ist der geldwerte Erfolg der Prüfung angegeben. Wert und Erfolg der Prüfung lassen sich aber nicht allein an finanziellen Ergebnissen der Prüfung messen, weil sie vor allem auch präventiv wirkt. Die Prüfungsergebnisse finden ihren Niederschlag in Berichten, Stellungnahmen und Vorschlägen des Prüfungsamtes.

3.2 Zeitpunkt, Umfang und Art der Prüfung

Der Jahresabschluss ist innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 95 GemO). Der Abschluss mit Lagebericht lag erst im August 2015 vor. Die gesetzliche Fristvorgabe ist nicht eingehalten. Die Prüfung dieser Aufstellung durch das Prüfungsamt hat innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses zu erfolgen (§ 110 Abs. 2 GemO).

Nach § 5 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) erfolgt die Prüfung unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und anderer erforderlicher Akten. Dies umfasst auch die in elektronischer Form vorliegenden Daten. Dabei hat die sachliche und rechtliche Prüfung (Verwaltungsprüfung, § 6 GemPrO) Vorrang. Die Prüfung wird in der Regel als Stichproben- oder Systemprüfung (§ 15 Abs. 1 GemPrO) durchgeführt. Bei der Prüfung können Schwerpunkte gebildet werden (§ 15 Abs. 2 GemPrO).

3.3 Interkommunale Zusammenarbeit

Auch für die Prüfung gewinnt die interkommunale Zusammenarbeit zunehmend an Bedeutung. Die Stadt Leutkirch und der Landkreis Ravensburg haben in diesem Zusammenhang im Dezember 2006 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen. Gegenstand der Vereinbarung ist die Übertragung der örtlichen Prüfung auf das Prüfungsamt des Landkreises Ravensburg ab 1. März 2007. Das Prüfungsamt ist überdies Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Kreisprüfungsämter im Regierungsbezirk Tübingen und der Arbeitsgemeinschaft der Prüfungsämter der Städte. Auch mit den städtischen Prüfungsämtern im Landkreis findet immer wieder ein Austausch über Möglichkeiten der Zusammenarbeit statt.

3.4 Übertragung weiterer Aufgaben auf das Prüfungsamt

Der Kreistag hat dem Prüfungsamt weitere Aufgaben nach § 112 Abs. 2 GemO übertragen:

- Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
- Prüfung der Vergabeverfahren,
- die Prüfung der Betätigung des Landkreises bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Landkreis beteiligt ist, und
- Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich der Landkreis bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

Außerdem ist das Prüfungsamt mit der Korruptionsprävention in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien (VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung) betraut.

3.5 Prüfung fremder Einrichtungen und staatlicher Zuwendungen

Das Prüfungsamt nimmt aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 18. März 2010 auch bei anderen Einrichtungen Prüfungsaufgaben wahr. Hierbei handelt es sich um

- die Stiftung Naturschutzzentrum Bad Wurzach,
- die Stiftung Kompetenzzentrum Obstbau Bodensee,
- den Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke,
- die Suchthilfe gGmbH,
- die Betriebsgesellschaft Museum auf der Waldburg mbH,
- die WIR - Wirtschafts- u. Innovationsgesellschaft Landkreis Ravensburg mbH,
- die Schlossmuseum Aulendorf GmbH,
- die Gesellschaft Oberschwaben für Geschichte und Kultur e.V. und
- die Musikschule Ravensburg e.V.

Nur soweit Prüfungsfeststellungen auch den Jahresabschluss des Landkreises berühren, werden sie im Schlussbericht dargestellt.

Sofern durch gesetzliche Regelung oder als Auflage der bewilligenden Stelle zwingend die Prüfung durch das Prüfungsamt vorgegeben ist, prüft es die Verwendungsnachweise für erhaltene Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes. Besteht eine solche Vorgabe nicht, prüft das Prüfungsamt nach Anfrage durch die nachweispflichtige Stelle.

4 Rechnungslegung

4.1 Haushalts- und Finanzplanung

Der kommunale Haushalt besteht aus der Haushaltssatzung und dem darin integrierten Haushaltsplan (§ 80 Abs. 1 GemO). Die Haushaltssatzung ist vom Kreistag in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Sie soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (§ 81 Abs. 1 und 2 GemO). Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wurde am 12. Dezember 2013 vom Kreistag beschlossen. Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 3. März 2014 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 8. März 2014. Der genehmigte Haushaltsplan wurde anschließend vom 10. März bis 18. März 2014 je einschließlich öffentlich ausgelegt.

4.2 Vorjahresabschluss und Stand der überörtlichen Prüfung

Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 wurde dem Kreistag rechtzeitig erstattet. Am 13. November 2014 erfolgte die Feststellung durch den Kreistag.

Die überörtliche allgemeine Finanzprüfung und Bauprüfung des Landkreises durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) ist bis zur Jahresrechnung 2013 erfolgt. Der Kreistag wurde über die wesentlichen Prüfungsergebnisse in seiner Sitzung am 5. Mai 2015 informiert. Das Regierungspräsidium hat mit Schreiben vom 28.07.2015 die Prüfung für abgeschlossen erklärt.

4.3 Grundsätze der Rechnungslegung, Bilanzierung und Bewertung

Der Jahresabschluss wurde nach den maßgeblichen Vorschriften der GemO aufgestellt. Ergänzend hierzu wurden die Regelungen der GemHVO beachtet. Die Bilanz sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung sind entsprechend den Bestimmungen der GemHVO gegliedert.

Die Bestände der Eröffnungsbilanz stimmen mit denen der Schlussbilanz überein. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind einzeln bewertet. Immaterielle Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer, angesetzt.

Beim beweglichen Anlagevermögen wurden die Abschreibungen gemäß § 46 GemHVO nach der linearen Methode vorgenommen. Die Forderungen wurden grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt. Der Kassenbestand, die Guthaben bei Kreditinstituten und die Eigenkapitalpositionen sind mit dem Nennbetrag angesetzt.

Die dem Landkreis gewährten Fördermittel wurden unter der Position Sonderposten für Investitionszuweisungen gesondert ausgewiesen und nicht mit den Anschaffungskosten für das Sachvermögen saldiert. Der Sonderposten wird korrespondierend zur Abschreibung auf das Sachvermögen aufgelöst.

Die Rückstellungen beinhalten die nach vorsichtiger Beurteilung erkennbaren Risiken. Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag passiviert. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 1000 € netto werden nicht inventarisiert und nicht aktiviert, sondern sofort als Aufwand gebucht (§ 38 Abs. 4, § 46 Abs. 2 Satz 2 GemHVO).

4.4 Ertragslage

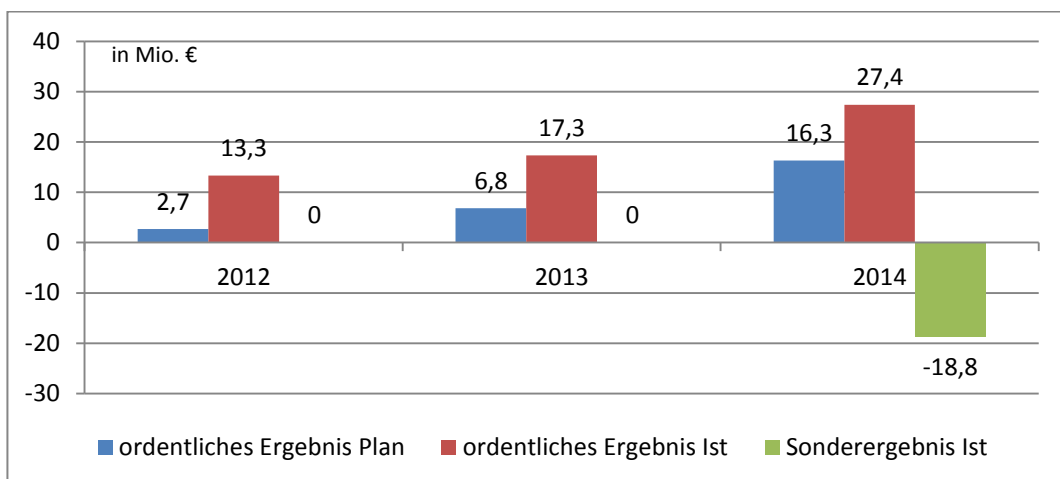
Entsprechend der Zielsetzung des Ressourcenverbrauchskonzeptes gilt der Grundsatz, dass ordentliche Erträge und ordentliche Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeiträgen aus Vorjahren grundsätzlich auszugleichen sind (§ 80 Abs. 2 GemO).

Dies bedeutet, dass Abschreibungen und Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen im Haushaltsplan nicht nur vollständig darzustellen sind, sondern auch in den Haushaltsausgleich einzubeziehen sind. Somit wird gewährleistet, dass der gesamte Ressourcenverbrauch in einem Haushaltsjahr durch entsprechende Ressourcenzuwächse gedeckt wird.

Nach Abschluss des Haushaltsjahres ergab sich ein ordentliches Ergebnis von 27,4 Mio. €. Gegenüber den Planwerten (16,3 Mio. €) ist damit eine Verbesserung in Höhe von 11,1 Mio. € eingetreten. Aufgrund der außerordentlichen Abschreibung der Beteiligung am Eigenbetrieb IKP beträgt der Jahresüberschuss noch 8,5 Mio. €.

Feststellung: Der Gesamtergebnishaushalt und die Gesamtergebnisrechnung des Landkreises Ravensburg sind ausgeglichen, da die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen übersteigen (§ 80 GemO).

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich gegenüberzustellen (vgl. § 51 Abs. 2 GemHVO). Das tatsächliche ordentliche Ergebnis ist 2014, wie schon in den zwei vorangegangenen Jahren, wieder deutlich besser ausgefallen als veranschlagt. Die bedeutendsten Planabweichungen zwischen Haushaltsplanung und Ergebnis bei den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sind im Rechenschaftsbericht erläutert.



4.4.1 Erträge

Insgesamt sind die Erträge gegenüber den *Planansätzen* um 17,3 Mio. € (+5,5 %) höher ausgefallen. Dies lag insbesondere an +2,5 Mio. € höheren Grunderwerbsteuereinkommen, +1,6 Mio. € Schlüsselzuweisungen, +1,1 Mio. € Gebühreneinnahmen, +3,8 Mio. € Kostenerstattungen, +5,5 Mio. € Transfererträgen.

Gegenüber dem *Vorjahr* ergaben sich um 17,8 Mio. € höhere Erträge, insbesondere durch +5 Mio. € Schlüsselzuweisungen, 4,2 Mio. € höhere Erstattung des Bundes an der Grundversicherung im Alter, +2,5 Mio. € Kreisumlage, +2,3 Mio. € höhere Erstattungen von Sozialleis-

tungsträgern (z. B. Bafög), +3,8 Mio. € höhere Landesmittel (Asyl). Damit sind die Erträge um 5,6 % gegenüber dem *Vorjahr* gestiegen.

Der größte Einzelposten bei den Erträgen des Kreises bildet mit einem Anteil von ca. 29 % der ordentlichen Erträge die Kreisumlage (98,8 Mio. €). Der Landkreis erhebt je Einwohner 357 € Kreisumlage und liegt damit deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 379 € €/Einwohner¹ (Rang nach der Höhe des Pro-Kopf-Aufkommens der Kreisumlage: 25. von 35 Landkreisen).

Bezogen auf die Kontenarten haben die Allgemeinen Zuweisungen und Umlagen (z. B. Soziallastenausgleich, Schlüsselzuweisungen, Kreisumlage, Verwaltungsgebühren, Grunderwerbsteuer) mit über 78 % des Budgets den größten Anteil. Danach folgen mit 10,7 % die Kostenerstattungen (z. B. SGBII Verwaltungskostenanteil, Asyl).

Die sonstigen Transfererträge, die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Erträge stellen rd. 9 % des Gesamtbudgets.

Steuern und ähnliche Abgaben

Die Position betrifft die Weitergabe der Nettoentlastung des Landes durch den Wegfall des Wohngeldes². Der Betrag beinhaltet aufgrund zu geringer Abschlagszahlungen aus dem Jahr 2013 eine Nachzahlung.

	Ergebnis	Vorjahr	Plan
Steuern u. ähnliche Abgaben	1.215.988 €	1.744.270 €	650.000 €

Zuweisungen, Umlagen, aufgelöste Investitionszuwendungen

Hierunter fallen vor allem die Zuweisungen nach dem FAG, die Kreisumlage, die Grunderwerbsteuer sowie die Verwaltungsgebühren und die Auflösung der Sonderposten. Die Schlüsselzuweisungen sind aufgrund der Erhöhung des Kopfbetrages gegenüber dem *Vorjahr* um 5,5 Mio. € gestiegen. Die Grunderwerbsteuer hat zu 1,8 Mio. € höheren Erträgen geführt und lag deutlich über dem Planansatz. Die höhere Bundesbeteiligung (100 %) an der Grundsicherung im Alter hat zu rd. 4,2 Mio. € Mehreinnahmen gegenüber dem Jahr 2013 geführt.

Aufgrund des gesunkenen Hebesatzes bei der Kreisumlage und der gestiegenen Steuerkraftsumme hat der Kreis rd. 2,5 Mio. € mehr Kreisumlage als im *Vorjahr* vereinnahmt. Der Erstattung des Bundes im Rahmen der SGB II-Aufgabenwahrnehmung stehen entsprechende Aufwendungen des Jobcenters gegenüber.

	Ergebnis	Vorjahr	Plan
Schlüsselzuweisungen vom Land	39.674.087 €	34.720.746 €	38.055.505
Verwaltungsgebühren	7.034.874 €	6.348.924 €	5.905.450

¹ Quelle: Haushaltsvergleich 2014 des Landkreistages BW

² Die Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben im Gegensatz zu den ehemaligen Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfeempfängern keinen Anspruch auf Wohngeld. Da das Wohngeld in der Vergangenheit vom Bund und vom Land zur Hälfte finanziert wurde, erfährt das Land durch den Wegfall des Wohngeldes im Zusammenhang mit „Hartz IV“ eine Entlastung. Im Zuge von „Hartz IV“ wird allerdings auch Umsatzsteuer von den Ländern an den Bund umgeschichtet, welche in Form von Bundessonderzuweisungen an die neuen Länder weitergeleitet wird. Für Baden-Württemberg resultiert aus dieser Umsatzsteuerumschichtung netto eine Belastung. Das Land gibt die Nettoentlastung an die Kommunen weiter.

Zuweisung nach § 11 FAG	17.919.848 €	17.515.020 €	17.765.570
Grunderwerbsteuer	13.482.561 €	12.706.157 €	11.000.000
Zuweisungen f. lfd. Zwecke inkl. Schullastenausgleich	17.927.975 €	18.106.510 €	17.795.943
Verkehrslastenausgleich	6.367.304 €	6.088.090 €	6.089.050
Ausgleich Bund § 46 a SGB XII	12.612.964 €	8.427.301 €	11.752.500
Soziallastenausgleich	2.598.451 €	2.289.460 €	2.806.934
Auflösung Sonderposten	3.699.797 €	3.838.321 €	3.619.360
Kreisumlage	98.801.493 €	96.307.927 €	98.830.075
Zuweisung nach § 22 FAG	13.524.873 €	12.906.703 €	13.580.718
Leistungsbewilligung SGB II	33.324.263 €	33.611.519 €	33.579.147
Gesamtsumme	266.977.790 €	252.866.678 €	260.780.252

Transfererträge

Zu den sonstigen Transfererträgen gehören alle Kostenersätze (inkl. Kostenbeitrag, Aufwendungsersatz, Ersatzleistung), die in den Sozialleistungsgesetzen vorgesehen sind, soweit sie den vollen oder teilweisen Ersatz einer sozialen Leistung darstellen und von privaten Personen stammen, also vom Hilfeempfänger selbst, von dessen unterhaltspflichtigen Angehörigen oder sonstigen Verpflichteten.

Die Transfererträge fielen insgesamt um 5,5 Mio. € höher als die Planung aus. Dies lag vor allem an Mehrerträgen aus übergeleiteten Unterhaltsansprüchen, Bafög-Nachzahlungen (+2,3 Mio. €), einmaligen Mehreinnahmen und höheren Erstattungen von Sozialleistungsträgern.

	Ergebnis	Vorjahr	Plan
Ersatz v. sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen	821.482 €	984.544 €	1.189.500 €
Übergeleitete Unterhaltsansprüche	1.240.468 €	962.535 €	577.000 €
Leistungen von Sozialleistungsträgern	1.221.440 €	870.374 €	421.000 €
Sonstige Ersatzleistungen	169.278 €	42.771 €	3.000 €
Rückzahlung von Hilfen (Darlehen) a. v. Einrichtungen	1.016.797 €	1.508.659 €	380.000 €
Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen	1.407.095 €	1.609.282 €	1.458.500 €
Unterhaltsansprüche in Einrichtungen	409.901 €	386.333 €	326.000 €
Leistungen von Sozialleistungsträgern in Einrichtungen	10.225.678 €	7.900.533 €	7.639.000 €
Sonst. Ersatzleistungen in Einrichtungen	94.777 €	13.004 €	0 €
Rückzahlung von Hilfen (Darlehen) in Einrichtungen	1.333.620 €	559.714 €	448.000 €
Sonstige Transfererträge	15.225 €	1.584 €	5.000 €
Gesamt	17.955.760 €	14.839.334 €	12.447.000 €

Öffentlich-rechtliche Entgelte

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die Entgelte des Abfallwirtschaftsbetriebs (5,97 Mio. €). Insgesamt wurden 194 T€ mehr Erträge als geplant erzielt.

	Ergebnis	Vorjahr	Plan
Öffentlich-rechtliche Entgelte	6.330.890 €	6.297.327 €	6.136.800 €

Privatrechtliche Entgelte

Der Ausweis betrifft die Erträge aus Mieten und Pachten (rd. 2,1 Mio. €), Forstverwaltungs-kostenbeitrag sowie aus Verkauf und sonstigen Entgelten.

	Ergebnis	Vorjahr	Plan
privatrechtliche Entgelte	3.396.362 €	3.444.075 €	3.077.537 €

Kostenerstattungen und Umlagen

Diese Ertragsart enthält die Erstattungen des Bundes, des Landes und von Gemeinden für den Sozial- und Jugendbereich, die Personal- und Sachkosten des Jobcenters, außerdem die Kostenerstattungen der Eigenbetriebe und der Eigengesellschaften sowie Personalkostenersatzes Dritter. Größere Abweichungen gegenüber der Planung waren u.a. höhere Kostenerstattungen der Sozial- und Jugendhilfe zu Lasten des überörtlichen Trägers und höhere Landesmittel für Asylbewerber.

	Ergebnis	Vorjahr	Plan
Erstattungen Bund	8.906.250 €	8.641.011 €	8.679.294 €
Erstattungen Land	13.506.164 €	9.395.882 €	11.149.974 €
Erstattungen Gemeinden u. GV	4.492.980 €	4.832.076 €	3.374.676 €
Erstattungen Zweckverbände	7.938 €	52.477 €	10.000 €
Erstattungen öffentl. Bereich	396.368 €	427.427 €	399.500 €
Erstattungen verbundene Unternehmen	4.259.590 €	4.141.218 €	4.042.500 €
Erstattungen öffentl. Sonderrechnung	0 €	0 €	7.000 €
Erstattungen priv. Unternehmen	4.759.760 €	4.744.912 €	4.821.600 €
Erstattungen Übrige	263.068 €	659.294 €	273.995 €
Gesamt	36.592.119 €	32.894.297 €	32.758.539 €

Finanzerträge

Unter der Position ist im Wesentlichen die Gewinnausschüttung des Zweckverbandes OEW verbucht (5,5 Mio. €).

	Ergebnis	Vorjahr	Plan
Finanzerträge	5.590.900 €	8.828.942 €	5.644.650 €

Sonstige Erträge

Hierbei handelt es sich in erster Linie um die Bußgelder (1,8 Mio. €) und die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

	Ergebnis	Vorjahr	Plan
Sonstige ordentliche Erträge	2.754.978 €	2.403.648 €	2.424.200 €

4.4.2 Aufwendungen

Die Aufwendungen lagen rd. 6,1 Mio. € (+2 %) über dem *Planansatz*. Gegenüber dem *Vorjahr* ergab sich eine Steigerung um 2,5 % bzw. rd. 7,8 Mio. €. Dabei sind die Transferaufwendungen gegenüber dem *Vorjahr* um 27 Mio. € gestiegen. Die Transferaufwendungen³ stellen die größte Ausgabengruppe dar. Sie nehmen über die Hälfte des Gesamtbudgets in Anspruch (61,8 %). Danach folgen als Ausgabenblöcke die Personalausgaben mit 17 % sowie die Sachausgaben mit 13,1 % des Gesamtaufwands.

Personalaufwand

Der Kostenfaktor „Personalaufwand“ hat in der Regel eine steigende Tendenz. Durch seine enge Bindung an Tarifverträge und Besoldungsgesetze besitzt der Personalaufwand kurz- und mittelfristig Fixkostencharakter. Allgemein nehmen Personalausgaben mit einem jährlichen linearen Anstieg von rund zwei Prozent aufgrund von Tarifsteigerungen, Bewährungsaufstiegen und weiteren Einflussfaktoren zu. Diesem generellen Anstieg wird intern hauptsächlich durch eine Reduzierung des Stellenvolumens, durch Altersteilzeitmodelle und weitere Konsolidierungsmaßnahmen entgegengewirkt.

Die Steigerung gegenüber dem *Vorjahr* beruht im Wesentlichen auf den Entgelterhöhungen für die Tarifbeschäftigten von 3,0 %, mindestens jedoch 90 € zum 1. März 2014. Mit Zeitversatz wurden die Beamtenbezüge durch das BVAnpGBW 2013/14 um 2,75 % ab 1.7.2014 (Besoldungsgruppen A5-9), für die Besoldungsgruppen A9-A11 zum 1.10.2014 erhöht.

	Ergebnis	Vorjahr	Plan
Personalaufwand	53.284.422 €	50.921.793 €	52.901.705 €

Sachaufwand

Beim Sachaufwand führt die allgemeine Preissteigerung⁴ (+0,9 %) zu steigenden Werten dieser Kennzahl. Gegenüber der Planung lag die Überschreitung bei 866 T€.

Unter den „besonderen Verwaltungsaufwand“ fallen insbesondere die Abrechnung Schülerbeförderung (ca. 8,9 Mio. €) und Aufwendungen der Abfallwirtschaft (5,2 Mio. €).

	Ergebnis	Vorjahr	Plan
Unterhaltung bewegliches u. unbewegliches Vermögen	13.380.449 €	9.251.592 €	11.372.982 €
Erwerb geringwertige WG	649.810 €	833.397 €	549.650 €
Datenleitung, Leasing, Gebäudeversicherung	818.344 €	827.944 €	867.920 €
Mieten und Pachten	2.098.040 €	1.924.272 €	2.156.282 €

³ u.a. Soziale Hilfen, KVJS-Umlage, FAG-Umlage, Verlustausgleich IKP, Zuschüsse an verb. Unternehmen
⁴ Verbraucherpreisindex - Statistisches Bundesamt - Pressemitteilung Nr. 017 vom 16.01.2015

Heizung, Strom, Reinigung, Gebühren, eigener Winterdienst	3.193.537 €	3.148.947 €	3.495.643 €
Haltung v. Fahrzeugen	1.249.788 €	1.432.138 €	1.476.414 €
Schutzkleidung, Ausrüstung	241.490 €	237.536 €	257.000 €
Aus- und Fortbildung	354.018 €	327.649 €	409.850 €
Sonstige bes. Aufwendungen für Beschäftigte	129.605 €	74.858 €	104.300 €
Besonderer Verwaltungsaufwand	15.556.966 €	16.156.946 €	15.863.667 €
EDV-Aufwendungen	1.422.326 €	1.380.394 €	1.424.700 €
Lehr-, Lernmittel, Arbeitsmaterial	804.442 €	884.480 €	904.500 €
Verbrauch v. Vorräten	647.459 €	1.091.663 €	815.500 €
Sonstiger Sachaufwand	579.150 €	445.179 €	560.100 €
Gesamt	41.125.425 €	38.016.995 €	40.258.508 €

Transferaufwand

Zum Transferaufwand gehören u.a. die Zuweisungen an die Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften, Kostenerstattungen an Sozialleistungsträger, soziale Leistungen an natürliche Personen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen und Umlagen.

Im Produktbereich 31 – Soziale Hilfen – stehen den gegenüber dem Planansatz um rd. 3,2 Mio. € höheren Aufwendungen entsprechend höhere Erträge gegenüber. Im Übrigen wird auf die Darstellung im Rechenschaftsbericht verwiesen.

Bei den Zuschüssen an verbundene Unternehmen handelt es sich im Wesentlichen um den Verlustausgleich an den Eigenbetrieb IKP (9,85 Mio. €) und den Betriebskostenzuschuss des Eigenbetriebs Kultur von 946 T€.

	Ergebnis	Vorjahr	Plan
Zuweisungen an Gemeinden	92.709 €	86.900 €	104.600 €
Zuweisung an Zweckverbände	1.288.916 €	1.197.728 €	1.214.400 €
Zuschüsse an verbundene Unternehmen	11.633.023 €	17.847.896 €	11.340.422 €
Zuschüsse an öff. Sonderrechnung	27.240 €	13.734 €	5.000 €
Zuschüsse private Unternehmen	1.643.556 €	1.646.123 €	1.570.534 €
Zuschüsse übrige Bereiche	2.520.165 €	2.411.689 €	2.527.800 €
Soz. Leistungen an Pers außerhalb von Einrichtungen	79.630.038 €	76.180.102 €	77.212.288 €
Soz. Leistungen an Pers in Einrichtungen	87.134.376 €	76.773.288 €	86.387.000 €
Jagdabgabe an das Land	54.812 €	60.035 €	54.000 €
FAG Umlage an das Land	8.881.135 €	8.860.131 €	8.882.048 €
Umlage KVJS	1.091.677 €	1.021.825 €	1.088.557 €
Gesamt	193.997.649 €	186.099.451 €	190.386.649 €

Zinsen u. ähnliche Aufwendungen

Unter dieser Position werden sowohl die Zinsen für Kassenkredite als auch die Zinsen für die Investitionskredite verbucht. Die gute Liquidität hat die Kassenkreditzinsen niedrig gehalten, so dass der Planansatz um 105 T€ unterschritten wurde.

	Ergebnis	Vorjahr	Plan
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	714.225 €	806.571 €	819.425 €

Abschreibungen

Die Abschreibungen sind u.a. wegen der Abschreibung auf nicht werthaltige Forderungen aus dem Sozialbereich (+574 T€) höher als geplant ausgefallen.

	Ergebnis	Vorjahr	Plan
Abschreibungen	8.961.245 €	8.821.682 €	8.387.900 €

Sonstige Aufwendungen

Die sonstigen Aufwendungen waren mit 14.885 T€ veranschlagt und sind um 790 T€ höher ausgefallen. Dies lag im Wesentlichen an der Kostenerstattung für die Bewirtschaftung der Liegenschaften durch das Gebäudemanagement beim IKP. Gegenüber dem Vorjahr ist die Änderung vor allem auf die Rückdelegation der Kassengeschäfte der Delegationsstädte im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB XII zurückzuführen. Die Erstattungen an private Unternehmen betreffen größtenteils die Schülerbeförderungskosten. Bei den Erstattungen an Zweckverbände sind die Kosten für das KIRU verbucht. Zu den sonstigen Aufwendungen gehören Büro- und Geschäftsaufwendungen, Porto, Dienstreisen und dgl.

	Ergebnis	Vorjahr	Plan
Sonstige Aufwendungen	4.963.743 €	4.254.147 €	4.471.696 €
Erstattungen an Land	3.235 €	3.007 €	1.000 €
Erstattungen an Gemeinden	2.006.716 €	8.399.179 €	1.688.509 €
Erstattung an Zweckverbände	1.007.523 €	933.851 €	923.022 €
Erstattungen an verbundene Unternehmen	910.720 €	573.658 €	768.881 €
Erstattungen an private Unternehmen	6.129.369 €	6.584.237 €	6.456.500 €
Erstattungen übrige Bereiche	657.525 €	574.236 €	575.600 €
Gesamt	15.678.831 €	21.322.316 €	14.885.208 €

4.4.3 Kennzahlen der Ergebnisrechnung

Der Landkreis hat einen „sozialen Zuschussbedarf“⁵ von 363 €/Einw. Der Zuschussbedarf nimmt 101,5 % der Kreisumlage in Anspruch, d. h. die Kreisumlage reicht zur Deckung des Bedarfs nicht aus. Die Ausgaben für Sozialkosten des Landkreises werden auch an der Sozialleistungsquote erkennbar. Die Sozialleistungsquote betrug im Kreis Ravensburg 71 %, d.

⁵ sozialer Zuschussbedarf auf Basis des Haushaltsvergleich 2014 des LKT; Einzelplan 4 ohne UA 409 - Ausgleichsamt, zzgl. Umlage LWV i.A/KVJS + Status-Quo-Ausgleich § 22 FAG

h. von 100 € der gesamten allgemeinen Deckungsmittel⁶ wurden nach dem Jahresabschluss rund 71 € je Einwohner für Soziales ausgegeben.

Die Personalintensität gibt im Sinne einer Personalaufwandsquote an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Ebenso zeigen die Kennzahlen Sachaufwandsquote, in welchem Ausmaß der Kreis Leistungen Dritter in Anspruch nimmt.

Die Abschreibungen stellen einen wesentlichen Aufwandsposten in der Ergebnisrechnung dar. Die Kennzahl „Abschreibungsquote“ zeigt an, in welchem Umfang der Kreishaushalt durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird. Für die Berechnung der Kennzahl werden die Abschreibungen auf Anlagevermögen den ordentlichen Aufwendungen gegenübergestellt.

	Ergebnis	Vorjahr	Abweichung
Anteil sozialer Zuschussbedarf an der Kreisumlage	101,5 %	99 %	2,5 %
Sozialleistungsquote	71 €	62 €	9 €
Personalaufwandsquote	17,0 %	16,6 %	0,4 %
Personalaufwand je Einwohner	194 €	185 €	9 €
Sachaufwandsquote	13,1 %	12,4 %	0,7 %
Sachaufwand je Einwohner	149 €	138 €	11 €
Abschreibungsquote	2,4 %	2,6 %	-0,2

4.5 Finanzlage

Im Zuge der Umstellung vom Geldverbrauchskonzept zum Ressourcenverbrauchskonzept ist die Liquiditätsplanung des Finanzhaushaltes nicht mehr auszugleichen. Jedoch hat der Landkreis weiterhin darauf zu achten, dass seine Zahlungsfähigkeit gewährleistet bleibt und genügend Geldmittel zur Tilgung der Kredite und zur Finanzierung von Investitionen vorhanden sind. Zudem müssen in der Finanzplanung spätestens im letzten Jahr die Investitionsauszahlungen und deren Deckungsmöglichkeit ausgeglichen sein (vgl. § 9 Abs. 4 GemHVO).

Zu beachten ist, dass nach § 87 Abs. 1 GemO auch weiterhin Kredite nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen verwendet werden dürfen und nicht zum Ausgleich eines Zahlungsmittelbedarfs aus laufender Verwaltungstätigkeit herangezogen werden dürfen.

Zur Analyse der Finanzlage wird auf den Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss verwiesen. An dieser Stelle wird auf die nachfolgenden Kennzahlen (s. 4.5.1) verwiesen. Aus der als Anlage beigefügten Finanzrechnung ergibt sich folgendes zusammengefasstes Bild:

Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	+53.821.618 €
Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit	-29.895.642 €
Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	-3.851.050 €
Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	+174.666 €

⁶ Schlüsselzuweisungen nach § 8 FAG, Grunderwerbsteuer, Soziallastenausgleich § 21 FAG – FAG-Umlage + Kreisumlage. Die Zuweisungen nach § 11 Abs. 5 FAG bleiben als Kostenabgeltung unberücksichtigt – auf Basis des Haushaltsvergleichs 2014 des LKT.

Aus der laufenden Verwaltungstätigkeit konnte somit ein positiver Cashflow erzielt werden. Investitionsauszahlungen von 32,9 Mio. € standen Zuwendungen und Beiträge sowie Einnahmen aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen von 3 Mio. € gegenüber. Die planmäßigen und außerplanmäßigen Tilgungen der Kredite betragen im Haushaltsjahr 3,85 Mio. €. Unter Berücksichtigung des Jahresanfangsbestandes an liquiden Mitteln (33,59 Mio. €) sowie des Saldos aus durchlaufenden Posten (174 T€), des Saldos aus Finanzierungstätigkeit (-3,85 Mio. €) und des Finanzierungsmittelbedarfs beträgt der Endbestand an flüssigen Mitteln 53.845.509 €.

Liquiditätsmanagement

Das Liquiditätsmanagement umfasst die zeitgerechte Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben. Der Landkreis erzielte im Haushaltsjahr Habenzinsen von 84 T€ aus Geldanlagen. Dem standen lediglich rund 3 T€ Sollzinsen gegenüber. Die Haben-Bestände wurden täglich geprüft. Giralgelder wurden täglich auf Tagesgeldkonten umgebucht. Der Kontobestand orientierte sich an den ausstehenden Zahlungen.

Gegenstück einer erfolgreichen Anlage von Überschüssen ist die angemessene Verwendung von Kassenkrediten. Der vom Regierungspräsidium gemäß § 89 GemO genehmigte Kassenkredit (35 Mio. €) wurde nicht überschritten und nur für kurze Zeit (an 11 Tagen) in Anspruch genommen.

Feststellung: Die Liquidität war über das gesamte Jahr gewährleistet. Die Liquiditätsplanung im Landkreis wurde von der Kassenverwaltung so gesteuert, dass sich kurzfristige Überschüsse zinsbringend auf Tagesgeldkonten umbuchen und kurzfristige Überziehungen des Kontokorrents vermeiden ließen.

Feststellung: Gesamtfinanzrechnung und der tatsächliche Bestand an flüssigen Mitteln stimmen zum 31.12.2014 überein. Der sich als Saldo ergebende Kassenbestand am Jahresende stimmt mit den liquiden Mitteln unter Position 1.3.9 der Bilanz überein. Die Investitionsauszahlungen und deren Deckungsmöglichkeit sind im letzten Jahr der Finanzplanung (2017) ausgeglichen.

4.5.1 Kennzahlen der Finanzrechnung

Der Haushalt ist stabil, wenn es dem Landkreis gelingt, aus der laufenden Verwaltungstätigkeit einen so hohen Finanzmittelüberschuss zu erwirtschaften, der ausreicht, um die Tilgungen für Investitionskredite (1,36 Mio. €) zu finanzieren (Warngrenze). Übersteigt der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit den Mindestzahlungsmittelüberschuss, dann bezeichnet man diesen Überschuss als Nettoinvestitionsmittel⁷. Der Betrag gibt an, welcher Teil der Eigenmittel für investive Zwecke oder zur außerordentlichen Schuldentilgung zur Verfügung steht.

Die Investitionsausgaben im Prüfungszeitraum von insgesamt 32,9 Mio. € sind zu 90,7 % mit Eigenmitteln, zu 9,3 % mit Zuweisungen und Zuschüssen und ohne Kredite finanziert worden.

⁷ Einnahmen aus lfd. Verwaltungstätigkeit – Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit – Auszahlung für Kredittilgung (Quelle: Kennzahlenset GPA – Entwurf)

	Ergebnis	Vorjahr	Abweichung
Eigenfinanzierungsquote	90,7 %	95,8 %	-4,1 %
Kreditfinanzierungsquote	0 %	0 %	0 %
Zuwendungsfinanzierungsquote	9,3 %	4,2 %	+5,1 %
Nettoinvestitionsmittel	52.461.135 €	10.938.925 €	41.522.210 €
Warngrenze	nicht erreicht	nicht erreicht	--

4.6 Vermögenslage

Gemäß § 95 Abs. 1 und 2 GemO ist im Rahmen des zu erstellenden Jahresabschlusses eine Vermögensrechnung (Bilanz) aufzustellen. Die Bilanz hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie das Eigenkapital auszuweisen. Die Bestimmungen der §§ 40 bis 48 und 52 GemHVO regeln auf dieser gesetzlichen Grundlage Inhalt, Bewertung und Darstellung der in der Bilanz anzugebenden Positionen. Die Bilanz ist als Anlage beigefügt.

Nach § 42 GemHVO sind Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanzsumme zu vermerken. Zu den Vorbelastungen zählen insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen.

Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung (Bilanz) weist das Vermögen, die Schulden, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungsposten zum Abschlussstichtag aus und ist nach der in § 52 GemHVO vorgegebenen Gliederung aufzustellen. Zu jedem Posten in der Vermögensrechnung ist der entsprechende Vorjahresbetrag anzugeben (§ 47 Abs. 2 GemHVO).

	Anfangsbestand	Endbestand	Abweichung
Immaterielle VG	230.543 €	220.614 €	-9.929 €
Sachvermögen	171.376.432 €	174.237.479 €	2.861.047 €
Finanzvermögen	135.196.964 €	145.335.698 €	10.138.734 €
Aktive Abgrenzungsposten	4.712.112 €	15.029.497 €	10.317.385 €
Basiskapital	90.674.519 €	72.091.826 €	-18.582.693 €
Rücklagen	79.625.947 €	106.779.309 €	27.153.362 €
Sonderposten	68.381.127 €	68.698.020 €	316.893 €
Rückstellungen	33.555.778 €	36.980.446 €	3.424.668 €
Verbindlichkeiten	36.006.817 €	46.052.619 €	10.045.802 €
Passive Abgrenzungsposten	3.271.863 €	4.221.068 €	949.205 €

4.6.1 Immaterielle Vermögensgegenstände, Sach- und Finanzvermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind werthaltige, abgrenzbare, unkörperliche Vermögensrechte, wie z. B. Lizenzen, Konzessionen, Nutzungsrechte, Urheberrechte. Die Zugänge in Höhe von 88 T€ betreffen verschiedene Lizenzen (Amtslizenz OS) und Software (Ses-

sion, Auswertungssoftware). Die Zugänge sind mit Anschaffungs- und Herstellungskosten aufgeführt.

	€	Anteil am Gesamtvermögen	Vorjahr
Immaterielle Vermögensgegenstände	220.614 €	0,1 %	230.543 €

Sachvermögen

Das Sachvermögen verteilt sich wie folgt:

	€	Anteil am Gesamtvermögen	Vorjahr
Unbebaute Grundstücke	9.027.616	2,7%	8.923.057 €
Bebaute Grundstücke	90.672.989	27,1%	89.050.389 €
Infrastrukturvermögen	61.328.219	18,3%	62.783.431 €
Kunstgegenstände, Denkmäler	3.650.868	1,1%	3.649.754 €
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.117.707	1,5%	4.527.658 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.397.710	0,4%	1.462.124 €
Vorräte	410.680	0,1%	614.824 €
Anlagen im Bau	2.631.689	0,8%	365.195 €
Summe Sachvermögen	174.237.479	52,0%	171.376.432 €

Unbebaute Grundstücke

Die unbebauten Grundstücke unterteilen sich in die Bereiche Ackerland, Grünflächen, Wald/Forsten und sonstige unbebaute Grundstücke. Bei der Position Wald/Forsten und des Aufwuchses und bei den sonstigen unbebauten Grundstücken ergaben sich gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Änderungen. Hinzu kamen nur wenige Ausgleichsflächen und zwei Straßenbaugrundstücke (94 T€).

Bebaute Grundstücke und Gebäude

Die Zugänge (4,7 Mio. €) bei den Gebäuden wurden geprüft. Die wesentlichen Veränderungen ergaben sich durch den Erwerb der Asylbewerberunterkünfte in verschiedenen Gemeinden und die Investitionen in die Schulgebäude. Dabei wurden insbesondere Vollständigkeit, Anschaffungskosten, betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern und Abschreibungsmethode überprüft. Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen in Höhe von rund 61,3 Mio. € verteilt sich auf folgende Einzelpositionen: 6,5 Mio. € Grund und Boden, 13,3 Mio. € für Brücken und Tunnel, 35,6 Mio. € für Kreisstraßen und 5,9 Mio. € für Deponievermögen. Bei der Prüfung der Zu- und Abgänge, die sich auf Radweg- und Straßenbaugrundstücke verteilen, ergaben sich keine Beanstandungen.

Kunstgegenstände, Denkmäler

Der Ausweis betrifft die Gegenstände aus der Kunstsammlung des Landkreises und ist gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert. Der Bestand stimmt mit dem Datenbestand des Vorfahrens „Primus“ überein.

Maschinen u. technische Anlagen und Fuhrpark, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung zählen alle Einrichtungsgegenstände der Büros, Werkstätten und anderer öffentlicher Einrichtungen, wie z. B. Schulen. Auch Betriebsvorrichtungen sind unter dieser Bilanzposition zu aktivieren, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem Gebäude oder einer Infrastruktureinrichtung stehen.

Die Prüfung wurde anhand einer nach Wesentlichkeitsgrenze und Bedeutung ausgewählten relevanten Stichprobe vorgenommen. Dabei wurden insbesondere Vollständigkeit, Anschaffungskosten, betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern und Abschreibungsmethode überprüft. Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

Vorräte

Die Vorräte wurden nach der Fifo-Methode erfasst. Die Fifo-Methode geht davon aus, dass die zuerst erworbenen Güter buchtechnisch auch als zuerst veräußert oder verbraucht angesehen werden. Folglich kann zur Vereinfachung der Endbestand mit den Anschaffungskosten der zuletzt angeschafften Güter bewertet werden. Es handelt es sich bei den Vorräten überwiegend um Streusalz, Öle und dgl. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Anlagen im Bau

Unter dieser Position finden sich die bis zum Bilanzstichtag getätigten Investitionen für Gegenstände des Sachanlagevermögens, die am Bilanzstichtag noch nicht endgültig fertig gestellt waren. Es sind sämtliche geleisteten (Abschlags-)Zahlungen, ggf. aktivierbare Eigenleistungen (z.B. Planungsleistungen), beanspruchte Fremdleistungen (z. B. Architektenleistungen, Gutachten) usw. zu erfassen.

In der Bilanz ist ein Wert von 2.632 T€ ausgewiesen, der sich aus der Anlagenbuchhaltung ergibt und auf der Grundlage der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt wurde. Abschreibungen unterbleiben, solange die Anlagen noch nicht nutzungsfähig sind.

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen verteilt sich wie folgt:

	€	Anteil am Gesamtvermögen	Vorjahr
Anteile an verb. Unternehmen und Beteiligungen	1.322.614	0,4%	1.353.498 €
Sondervermögen (Eigenbetriebe)	59.163.179	17,7%	55.523.409 €
Ausleihungen / Festgeldanlage	13.380.903	4,0%	21.380.379 €
Wertpapiere	276.975	0,1%	292.199 €
Öffentlich-rechtliche Forderungen	4.772.238	1,4%	3.852.730 €

Transferforderungen	4.827.700	1,4%	13.538.166 €
Privatrechtliche Forderungen	7.742.530	2,3%	5.656.516 €
Liquide Mittel	53.849.559	16,1%	33.600.067 €
Summe Finanzvermögen	145.335.698	43,4%	135.196.964 €

Anteile an verb. Unternehmen/Beteiligungen

Der Anteil an verbundenen Unternehmen ist gegenüber dem Vorjahr unverändert (109.100 €). Der Ausweis bei den Beteiligungen versteht sich inklusive der Zweckverbände und hat sich um die Beteiligung an der GmbH „Regionaler Kompensationspool Bodensee-Oberschwabe,“ (13.897 €) erhöht. Die Beteiligung am ZTN Süd (Tierkörperbeseitigung) beträgt nach einer teilweisen Rückzahlung der Verbandsumlage (-44.781 €) noch 642.629 €. Der Ausweis reduzierte sich daher insgesamt auf 1.213.514 T€ (Vorjahr 1,244 T€).

Sondervermögen

Der Ausweis betrifft die Eigenbetriebe des Landkreises und die unselbständige „Stiftung Wachter“. Die Beteiligung am Eigenbetrieb Kultur und an der Stiftung Wachter ist gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Beteiligung am Eigenbetrieb IKP wurde gemäß der Neubewertung durch die GPA (anteiliges Eigenkapital entsprechend der kommunalen Beteiligungsquote) korrigiert.

Ausleihungen

Nach den Bilanzierungsvorschriften sind an dieser Stelle finanzielle Forderungen auszuweisen, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Zu den Ausleihungen zählen vor allem Darlehen. Die Veränderung bei den Ausleihungen ergibt sich im Wesentlichen durch den geringeren Betriebsmittelkredit an die OSK, der zum Stichtag 13,05 Mio. € betrug.

Wertpapiere

Der Posten beinhaltet eine Erbschaft für die Unterstützung von Waisenkindern, die vom Landkreis treuhänderisch verwaltet wird (265 T€) und die Konten der Schuldnerberatung (11 T€). Die Bestände sind durch Kontoauszüge belegt.

Forderungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen entstehen durch die Festsetzung von Abgaben und sind mit Datum des Bescheids zu bilanzieren, und zwar unabhängig von der tatsächlichen Zahlung. Vorauszahlungen sind abweichend davon zum Fälligkeitsdatum zu bilanzieren. Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr beruhen im Wesentlichen auf den noch ausstehenden FlüAG-Pauschalen (1,05 Mio. €).

Forderungen aus Transferleistungen ergeben sich aus Ersatzansprüchen und zustehenden laufenden Zuweisungen, insbesondere aus dem sozialen Bereich. Auch hier gilt für den Zeitpunkt der Bilanzierung ebenfalls das Bescheid- bzw. Fälligkeitsdatum.

Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr beruht darauf, dass letztes Jahr der Transferaufwand für Januar 2014 bei den Forderungen ausgewiesen wurde. In der Bilanz 2014 sind die Leistungen für Januar 2015 wieder als aktive Rechnungsabgrenzung verbucht.

Privatrechtliche Forderungen entstehen aus vertraglichen Schuldverhältnissen und sind mit Entstehung des Anspruchs auf die Gegenleistung zu bilanzieren. Der Anstieg beruht vor allem auf den nicht geklärten Zahlungseingängen. Siehe aus Hinweis unter Nr. 4.8.

Die Prüfung der Forderungen wurde anhand einer nach Wesentlichkeitsgrenze und Bedeutung ausgewählten relevanten Stichprobe vorgenommen.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel stimmen mit den vorgelegten Unterlagen der Kreditinstitute und unseren Erkenntnissen aus den Kassen-/Handvorschussprüfungen überein. Die vom Prüfungsamt durchgeführten unvermuteten Kassenprüfungen bei der Kreiskasse und bei ausgewählten Zahlstellen und Handvorschüssen ergaben keine bzw. keine wesentlichen Beanstandungen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Höhe der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beträgt 11.406.164 €. Nach § 48 Abs. 1 GemHVO sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Im Wesentlichen handelt es sich hier um die Auszahlungen für die Beamtengehälter und Sozialleistungen für den Monat Januar 2015. Es gab keine Beanstandungen an den dann in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Werten.

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Bezüglich der Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse wird auf die ausführliche Darstellung im Rechenschaftsbericht verwiesen.

4.6.2 Kapitalposition

Basiskapital

Das Basiskapital, auch Basisreinerwerb oder Reinerwerb genannt, ist nach § 52 GemHVO neben den Rücklagen und dem Ergebnis Teil der Kapitalposition. Die Kapitalposition beträgt 178,9 Mio. € und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 8,5 Mio. € erhöht.

Sonderposten

Die dem Landkreis gewährten Fördermittel wurden unter der Position Sonderposten für Investitionszuweisungen gesondert ausgewiesen und nicht mit den Anschaffungskosten für das Sachvermögen saldiert. Der Sonderposten wird korrespondierend zur Abschreibung auf das Sachvermögen aufgelöst. Die stichprobenweise Prüfung ergab keine Beanstandungen.

	€	Anteil am Gesamtvermögen	Vorjahr
Basiskapital	72.091.826 €	21,5%	90.674.519 €
Rücklagen aus Überschüssen	106.779.309 €	31,9%	79.625.947 €
Sonderposten	68.698.020 €	20,5%	68.381.127 €
Summe Kapitalposition inkl. Sonderposten	247.569.155 €	73,9%	238.681.593 €

4.6.3 Rückstellungen

Nach § 41 GemHVO sind Rückstellungen für bestimmte ungewisse Verbindlichkeiten und künftige Aufwendungen zu bilden und dienen der richtigen periodengerechten Ergebnismittlung. Über den Pflichtrückstellungskatalog hinaus besteht ein Ansatzwahlrecht, so dass weitere Verbindlichkeits- (Außenverpflichtung, d. h. Leistungszwang gegenüber Dritten) oder Aufwandsrückstellungen (ohne Außenverpflichtung) gebildet werden können.

Die Rückstellungen verteilen sich wie folgt:

	€	Anteil am Gesamtvermögen	Vorjahr
Lohn- und Gehaltsrückstellungen	153.095	0,0%	532.188 €
Unterhaltsvorschussrückstellung	1.892.436	0,6%	1.837.031 €
Rekultivierungs- und Nachsorgerückstellungen	21.959.910	6,6%	21.933.966 €
Gebührenüberschussrückstellung	7.045.221	2,1%	6.625.117 €
Rückstellungen für Gerichtsverfahren	1.146.454	0,3%	847.935 €
Sonstige Rückstellungen	4.783.330	1,4%	1.779.541 €
Summe Rückstellungen	36.980.446	11,0%	33.555.778 €

Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen

Im Rahmen der Prüfung sind die Berechnungen der Rückstellungen für die Altersteilzeit sowohl für die Erfüllungsrückstände als auch für die Aufstockungsbeträge (einschl. Verbrauch/Zuführung/Auflösung) zum Stichtag 31.12.2014 vorgelegt worden. Sie sind schlüssig.

Rückstellungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschussleistungen

Die Unterhaltsvorschussrückstellung ist eine Pflichtrückstellung. Die Rückstellung ist i. H. v. zwei Dritteln der noch werthaltigen Forderungen des Kreises gegen das Land aus Erstattungsansprüchen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) anzusetzen.

Die Prüfung hat keine wesentlichen Beanstandungen ergeben. Nach der Aufstellung des Jugendamts betragen die werthaltigen Forderungen nach dem UVG in der Summe 2,8 Mio. €. Davon sind 2/3 als Rückstellung zu bilden. Dies sind 1,89 Mio. €.

Rekultivierungs- und Nachsorgerückstellungen

Für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien sind Rückstellungen zu bilden (§ 41 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO). Die Rückstellungshöhe orientiert sich hierbei am Grad der Verfüllung der Deponie. Der Landkreis unterhält zwei Abfalldeponien (Deponie Gutenfurt und Obermooweiler). Die Deponie in Obermooweiler ist als vollständig verfüllt anzusehen. Die Rückstellung ist somit in voller Höhe zu bilden.

Die Rückstellungshöhe für die Deponie Gutenfurt wurde anhand eines Gutachtens eines Ingenieurbüros (Stand Mai 2005) ermittelt. Die Rückstellung beträgt für beide Deponien insgesamt 21,9 Mio. €.

Gebührenüberschussrückstellung

Kostenrechnende Einrichtungen arbeiten nach dem Kostendeckungsprinzip, d. h. es besteht ein Kostenüberschreitungsverbot und ein Kostendeckungsgebot (§ 14 Kommunalabgabengesetz – KAG). § 14 KAG fordert daher, dass Kostenüberdeckungen innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden müssen, bzw. Kostenunterdeckungen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden können.

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO sind Kostenüberdeckungen der Gebührenhaushalte in der Bilanz als Rückstellung für den Gebührenaussgleich anzusetzen. Über die so in einem Jahr von den Gebührenschuldern zu viel gezahlten Beträge kann der Landkreis nicht frei verfügen. Daher sind die Erträge aus der Abfallwirtschaft durch eine Rückstellung zu binden. Die Rückstellung in Höhe von 7 Mio. € wurde zutreffend gebildet.

Auf das mit der Überschreitung der Ausgleichsfrist gem. § 14 Abs. 2 KAG verbundene gebührenrechtliche Risiko wird hingewiesen und um einen zeitnahen Ausgleich gebeten.

Rückstellung für anhängige Gerichtsverfahren

Die Finanzverwaltung ist, wie bereits bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz, davon ausgegangen, dass für den Bereich Bürgschaften und Gewährleistungen kein zu bilanzierender Sachverhalt zu berücksichtigen war und hat deshalb den Wert 0 € auch in der Schlussbilanz beibehalten. Die Übernahme einer Bürgschaft oder Gewährleistung begründet allein noch keine Rückstellungsbildung. Rückstellungen sind erst zu bilden, wenn eine tatsächliche Inanspruchnahme zu erwarten ist.

Für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren wurde gem. § 41 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO eine Rückstellung in Höhe von 1,1 Mio. € gebildet. Soweit mit einem abschließenden Gerichtsverfahren im Laufe der mittelfristigen Finanzplanung gerechnet wird und die Risiko-Annahmen für die Bildung der Verfahrensrückstellung weiterhin bestehen, ist der Finanzplan - und damit integriert die mittelfristige Finanzplanung - entsprechend aufzustellen.

Sonstige Rückstellungen

Es handelt sich dabei fast ausschließlich um ausstehende Rechnungen und notwendige Sanierungsmaßnahmen in Schulen und Asylbewerberunterkünften, deren Realisierung sich auf das Jahr 2015 verschoben hat. Der Ausweis beträgt rd. 4,78 Mio. €. Eine entsprechende Übersicht der geplanten und nicht vollendeten Sanierungsmaßnahmen wurde vorgelegt.

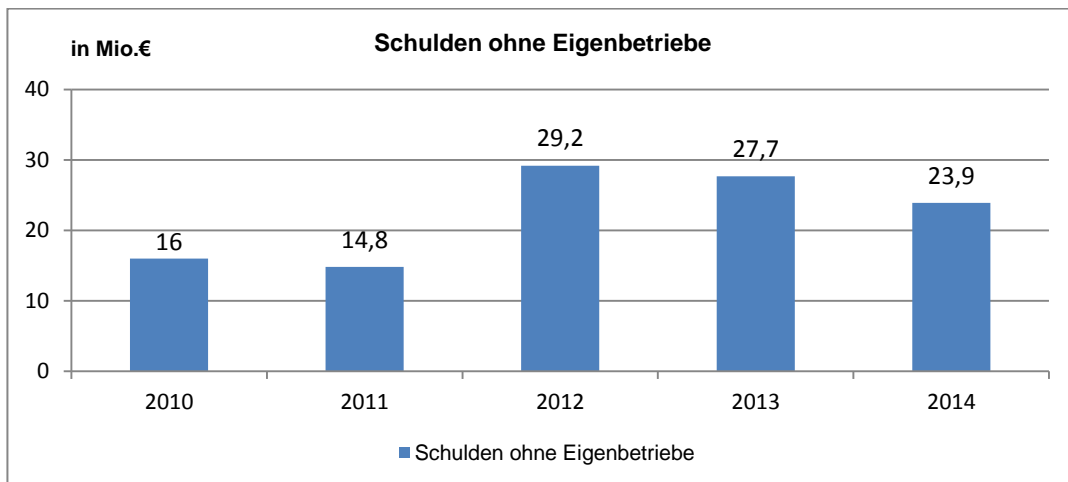
Feststellung: Die Rückstellungen beinhalten die nach vorsichtiger Beurteilung erkennbaren Risiken.

4.6.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten belaufen sich am Bilanzstichtag 31. Dezember 2014 auf 23.870.640 €. Die Kontostände stimmen mit den vorgelegten Saldenbestätigungen der Kreditinstitute zum Bilanzstichtag überein.

Das folgende Schaubild zeigt die Entwicklung des Schuldenstands des Kreishaushalts ohne Eigenbetriebe:



Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung und sonstige Verbindlichkeiten

Die Prüfung der Verbindlichkeiten wurde anhand einer nach Wesentlichkeitsgrenze und Bedeutung ausgewählten relevanten Stichprobe vorgenommen. Es gab keine Beanstandungen an den in der Bilanz ausgewiesenen Werten. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr ergibt sich vor allem durch den noch nicht durchgeführten zahlungswirksamen Verlustausgleichs des Eigenbetriebs IKP (9,6 Mio. €).

Sonstige Verbindlichkeiten

Bei dieser Bilanzposition handelt es sich um diverse Bestände, wie z. B. Kauttionen, Spengelder und Projektmittel, die zu einem späteren Zeitpunkt an Dritte weitergeleitet werden müssen. Es gab keine Beanstandungen an den dann in der Bilanz ausgewiesenen und stichprobenweise geprüften Werten.

	€	Anteil am Gesamtvermögen	Vorjahr
Kreditverbindlichkeiten	23.870.640	7,1%	27.721.690 €
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung.	16.701.026	5,0%	6.915.651 €
Transferverbindlichkeiten	219.238	0,1%	0
Sonstige Verbindlichkeiten	5.261.715	1,6%	1.369.476 €
Summe Verbindlichkeiten	46.052.619	13,8%	36.006.817 €

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Höhe der passiven Rechnungsabgrenzungsposten beträgt 4.221.068 €. Nach § 48 Abs. 2 GemHVO sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Die Prüfung erfolgte anhand der Belege und weiterer begründender Unterlagen. Danach erfolgte die Zuordnung sach- und periodengerecht und betrifft vor allem die Abgrenzung der FlüAG-Pauschalen (3,2 Mio. €).

4.6.5 Kennzahlen der Vermögensrechnung

Verschuldung

Bei den in der Tabelle dargestellten Schulden handelt es sich jeweils um die Ist-Schulden gegenüber Kreditinstituten zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Verschuldung in T€	Vorjahr	Haushaltsjahr	Veränderung
Landkreis	27.722 T€	23.870 T€	-3.851 T€
Eigenbetriebe	49.160 T€	56.881 T€	7.721 T€
Gesamt	76.882 T€	80.752 T€	3.870 T€

Zinsausgaben

Zinsausgaben der Landkreisverwaltung resultieren aus der Verschuldung des Landkreises und den zum Kreditabschluss geltenden Zinssätzen am Geldmarkt. Die Zinsbelastungen haben für den Landkreis weitgehend Fixkostencharakter. Bei steigenden Zinsen erhöht sich das Volumen eines kurzfristig nicht beeinflussbaren Kostenblocks. Die Entwicklung der Zinsaufwendungen offenbart demnach, ob sich der finanzielle Gestaltungsspielraum verengt oder erweitert. Die Zinsausgaben je Einwohner des Landkreises Ravensburg lagen im Jahr 2014 bei rd. 2,6 € (Vorjahr 2,9 €). Dies entsprach 0,5 % der allgemeinen Deckungsmittel.

Pro-Kopf-Verschuldung

Die Pro-Kopf-Verschuldung ist ein häufig verwendetes Kriterium für den interkommunalen Vergleich. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Pro-Kopf-Verschuldung in Relation zum Stand der Aufgabenerfüllung, der Steuerkraft etc. zu setzen ist. Die Verschuldung⁸ je Einwohner beträgt 87 € (Landesdurchschnitt der Landkreise: 146 €/Einw.). Die Gesamtverschuldung inklusive der Eigenbetriebe beträgt rd. 80,7 Mio. € (Landkreis RV je Einwohner: 295 €, Land BW: 186 €, RP Tü:183 €).

	Ergebnis	Vorjahr	Abweichung
Schulden je Einwohner	87 €	99 €	-12 €
wie oben - inkl. Eigenbetriebe	295 €	275 €	20 €
Zinsausgaben je Einw.	2,6 €	2,9 €	-0,3 €

4.7 Anhang

Der Jahresabschluss ist durch einen Anhang zu erweitern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Die Angaben im Anhang entsprechen den Vorgaben des § 53 GemHVO.

Die dem Anhang beizufügenden Übersichten zum Vermögen, zu den Schulden und zu den in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sowie die Forderungsübersicht wurden ordnungsgemäß nach den Mustern der VwV Produkt- und Kontenrahmen erstellt.

⁸ Quelle: Stat. Landesamt BW: Kredite, Wertpapiersschulden, inklusive Kassenkredite. Nachweis der Schulden in nicht-konsolidierter Form (Stand Sep. 2015).

Nach § 53 Abs. 2 Ziffer 4 GemHVO sind die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen angegeben. Die vom Landkreis angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind im Anhang erläutert.

Außerdem sind Zusatzinformationen angegeben, die für die Beurteilung des Jahresabschlusses eine besondere Bedeutung haben. Der Anteil des Landkreises Ravensburg an den beim KVBW gebildeten Pensionsrückstellungen hat sich auf 65.477.828 € erhöht. Die nach § 27 Abs. 5 GKV berechneten Pensionsrückstellungen schließen Rückstellungen für Beihilfeaufwendungen im Versorgungsfall (kurz Beihilferückstellungen) mit ein.

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Der Rechenschaftsbericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden erläutert. Die in § 54 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 GemHVO geforderten Angaben über die Ziele und Strategien der Kreisverwaltung sowie die Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerreichung sollten künftig im Sinne der Kreisstrategie noch detaillierter im Rechenschaftsbericht ausgestaltet werden.

4.8 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen der Kreisverwaltung erfolgt seit Einführung der doppelten Buchführung über das Finanzprogramm SAP. Der Mandant Landkreis wird durch das Kommunale Gebietsrechenzentrum in Ulm betreut.

Geprüft wurde, ob im Zuge der Ablösung des WAUS-Verfahrens alle offenen Forderungen des Jahres 2013 in das Programm LÄMMkom übernommen wurden. Festgestellt wurde, dass nach dem Soll-Ist-Restevergleich die Kontenstände des Kernhaushalts in WAUS und LÄMMkom identisch waren.

Für alle Kreisbediensteten erfolgt die Personalabrechnung durch den Fachdienst Personalservice der Kreisverwaltung über das Programm dvv.Personal. Im Rahmen der Kreiskassenprüfung wurden die Bruttofestsetzungen für die Beamten und Beschäftigten überprüft. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen.

Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Eröffnungsbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Haushaltsjahres ordnungsgemäß geführt. Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führten zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss, Anhang und Rechenschaftsbericht.

Durch Beschluss des Kreistags vom 16.04.2015 wurden 5,2 Mio. € investive Budgetreste in das Haushaltsjahr 2015 übertragen. Dies stellt einen Höchststand dar. Die Budgetreste zeigen, dass im Jahr 2014 viele geplante Investitionen nicht realisiert werden konnten. Auf das Kassenwirksamkeitsprinzip bei der Veranschlagung der Auszahlungen, wonach Auszahlungen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen sind, wird verwiesen.

Darüber hinaus ist der zum Jahresende vorhandene Bestand der ungeklärten Zahlungen (Stand: 31. Dezember 2014 3 Mio. €) nach Auffassung des Prüfungsamtes im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten abzuarbeiten und den entsprechenden Konten zuzuordnen, da sich die korrekte und periodengerechte Zuordnung des Klärungsbestands auch auf das Jahresergebnis auswirkt.

Die Finanzverwaltung wird gebeten, möglichst aussagekräftige Buchungstexte zu verwenden. Die Texte sind demnach optimaler Weise so zu gestalten, dass ein sachverständiger Dritter in angemessener Zeit anhand des Textes in die Lage versetzt werden kann, den Nachweis der Geschäftsvorfälle und deren Verarbeitung nachvollziehen zu können. Dies war nicht immer der Fall.

5 Einzelne Verwaltungsbereiche

5.1 Prüfungsbemerkungen der Vorjahre

Im Folgenden wird über die Umsetzung von Feststellungen, Hinweisen und Vorschlägen des Prüfungsamtes aus dem Vorjahr an die jeweils geprüften Bereiche berichtet. Die Umsetzung rechtlicher Feststellungen wird innerhalb der jeweils gesetzten Fristen überwacht. Die Feststellungen aus dem Schlussbericht 2013 wurden von der Verwaltung angegangen. Dabei wurde größtenteils den Hinweisen und Feststellungen des Prüfungsamtes gefolgt, so dass diese als erledigt anzusehen sind. Soweit Hinweise für künftige Vorgehensweisen gegeben wurden, wurde versichert, dass diese beachtet werden. Dies wird das Prüfungsamt von Zeit zu Zeit beobachten.

5.2 Prüfung der Kreiskasse und der Zahlstellen

Die jährlich vorgeschriebene Kassenprüfung wurde durchgeführt. Die Kassenführung war dabei nicht zu beanstanden. Die Abwicklung der Schwebeposten wurde verfolgt. Die Auszahlungen mittels Datenträgeraustausch laut Auszahlungslisten entsprechen den Belastungen im Kontoauszug. Stichprobenweise wurden Auszahlungsbelege im Lasteneinzugsverfahren mit den Belegen zusammengeführt und auf sachliche Richtigkeit geprüft. Stichprobenweise wurden Belege und Zeitbuch zur Belegprüfung herangezogen.

Ungeklärte Zahlungseingänge sind zeitnah zu verbuchen. Die Prüfung erstreckte sich auch auf die Anordnungs- und Bewirtschaftungsbefugnis, die sachliche und rechnerische Bestätigung und die Buchungsanweisung der einzelnen Kassenanordnungen. Die Belege entsprechen nach Form und Inhalt den kassenrechtlichen Vorschriften.

Die Regelungen für den Einsatz der Kreditkarte wurden eingehalten.

Kassenprüfungen

Die Zahlstellen und Handvorschüsse sind in unterschiedlichen Zeitabständen geprüft worden. Alle 2 Jahre sind die rd. 26 Zahlstellen zu prüfen. Dazu gehören vor allem die Verwaltungsstellen und die Gebührenkassen innerhalb der Verwaltung. Geprüft wurden im Berichtsjahr insgesamt 23 Zahlstellen. Handvorschüsse von mehr als 500 Euro sind in angemessenen Zeitabständen unvermutet zu prüfen. Die meisten der insgesamt rd. 20 bestehenden Handvorschüsse liegen allerdings zwischen 100 und 250 Euro und sind somit nicht mehr zu prüfen.

5.3 Prüfung der Schülerbeförderungskosten

Geprüft wurde die Geltendmachung des Kostenerstattungsanspruches gegenüber den Wohnsitzlandkreisen bei Schülern von Sonderschulen in den Schuljahren 2011/2012 und 2012/2013. Die Erstattung der Schülerbeförderungskosten ist im §18 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) geregelt. Hiernach kann der Landkreis Ravensburg bei Schülern von Sonderschulen, deren Beförderungskosten 2600 € im Schuljahr übersteigen, den übersteigenden Betrag zu 75 % von dem Stadt- oder Landkreis geltend machen, in dem der Schüler wohnt.

Grundsätzlich von der Kostenerstattung ausgenommen sind Schüler, die eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten. Diese Schülerbeförderungskosten sind direkt mit dem zuständigen Amt für Eingliederungshilfe zu verrechnen. Insgesamt erfolgt die Sachbearbeitung bei der Geltendmachung der Kostenerstattungsansprüche ordnungsgemäß. Die Stichproben der Touren zum Körperbehindertenzentrum Oberschwaben (KBZO) ergaben Hinweise auf einen strukturellen Fehler im Berechnungsbogen. Der oben genannte Berechnungsbogen ist sowohl Grundlage für den Ausgleich nach § 18 FAG als auch für die Kostenerstattung bei den jeweiligen Ämtern für Eingliederungshilfe.

Die Kostenerstattungsansprüche gegenüber den Wohnortlandkreisen der Sonderschüler, welche über den Finanzausgleich erstattet werden, wurden um 112.645,41 € zu niedrig berechnet. Die Kostenerstattungsansprüche gegenüber den zuständigen Ämtern für Eingliederungshilfe wurden um 10.830,66 € zu niedrig berechnet. Aufgrund der Prüfungsfeststellungen wurde der Berechnungsbogen für die Zukunft abgeändert und der Schaden bei der Eigenschadensversicherung des Landkreises angemeldet und mittlerweile vom Versicherer übernommen.

5.4 Prüfung Zuschuss Integrierte Leitstelle

Gegenstand der Prüfung war die bestimmungsgemäße Verwendung des vom Landkreis Ravensburg an die Regionalleitstelle Oberschwaben gewährten Budgets. Im Rahmen unseres Prüfungsauftrags haben wir den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung der Rettungsdienstgesellschaft für die Geschäftsjahre 2012 und 2013 hinsichtlich der Einhaltung der vereinbarten Regelungen geprüft.

Die Prüfung beschränkte sich auf die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel. Festgestellt wurde:

Über das Konzept der Regionalleitstelle Oberschwaben wurde der Verwaltungsausschuss am 19.10.2010 informiert. Der erforderliche Kreistagsbeschluss liegt nicht vor.

Die durchgeführten Umbaumaßnahmen erfolgten durch die DRK Rettungsdienst Bodensee-Oberschwaben gGmbH. Sie hat hierzu ein Darlehen aufgenommen. Nach dem vereinbarten Kostenverteilungsschlüssel hat der Landkreis Ravensburg ein Drittel der Gesamtkosten zu tragen. Der Landkreis hätte seinen Kosten auch aus liquiden Mitteln erbringen können, damit hätte der Zinsaufwand während der Laufzeit des Darlehensvertrages in Höhe von ca. 80.000 € eingespart werden können.

Die vorläufig festgesetzten Mietflächen wurden nicht angepasst. Dadurch kam es zu Überzahlungen zu Lasten des Landkreises in Höhe von 6.434,75 €, die mittlerweile verrechnet werden konnten.

5.5 Versorgungslastenausgleich

Die gesetzlichen Grundlagen der Versorgungslastenteilung sind bei einem Dienstherrnwechsel innerhalb des Landes Baden-Württemberg in den §§ 78 ff. LBeamtVG BW geregelt.

Eine Verteilung der Versorgungslasten findet grundsätzlich statt, wenn der abgebende Dienstherr dem Dienstherrnwechsel ausdrücklich zugestimmt hat. Die personalverwaltende Stelle hat die Zustimmung vor dem Wechsel beim abgebenden Dienstherrn einzuholen. Wir haben geprüft, ob diese Einverständniserklärungen eingeholt wurden, Zustimmungen des abgebenden Dienstherrn weitergeleitet und ob richtige Angaben an den KVBW mitgeteilt wurden. Überdies wurde geprüft:

- die Erstattung der Bezüge für Angehörige bei längerer Erkrankung und die
- Beurlaubung von Beamten/innen im Rahmen der Elternzeit.

Die Überprüfung der Einzelfälle hat zu keinen Beanstandungen geführt.

5.6 Stufenlaufzeiten

Mit dem TVöD sind erstmals Leistungsentgeltsysteme für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst eingeführt worden. Dieser Leitgedanke findet u. a. auch in den Bestimmungen über den Stufenaufstieg seinen Ausdruck. Durch die tariflichen Regelungen des TVöD wurden Voraussetzungen für mehr Flexibilität im Bereich der Vergütung, für Motivationsanreize und für ein stärkeres erfolgsorientiertes Verwaltungshandeln der Beschäftigten geschaffen.

Der Prüfungszeitraum erstreckte sich auf die Jahre 2013 und 2014. Im Jahr 2013 wurde in 20 Personalfällen und im Jahre 2014 in 35 Personalfällen ein vorzeitiger leistungsabhängiger Stufenaufstieg in die Stufen 4 bis 6 durchgeführt.

Es wurde empfohlen, die Leistungsbewertung zu dokumentieren, insbesondere sollten konkrete Beispiele für eine über dem Durchschnitt bzw. unter dem Durchschnitt liegende Leistung im Laufe des Beurteilungszeitraums belegt werden. Ansonsten ergab die Prüfung keinen Anlass zu Beanstandungen.

5.7 SGB II Regelsätze

Wir prüften im Rahmen der Einzelfallprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Gewährung von Arbeitslosengeld II und von Leistungen für Unterkunft und Heizung des Jobcenters.

Insgesamt war die Bearbeitungsqualität gut. Es gab keine auffälligen Fehlerschwerpunkte, die auf eine falsche Rechtsanwendung schließen lassen. Bei einer stichprobenweisen Prüfung ist aufgefallen, dass in einigen Fällen nach wie vor falsche Regelsätze oder Mehrbedarfszuschläge erfasst sind. Teilweise wurde auch nach der Prüfung die manuelle Erfassung unverändert beibehalten oder die Beträge wurden wieder manuell aktualisiert. Durch die mehrmalige Fortschreibung der Regelsätze beträgt die Abweichung zum gewährten Regelsatz in mehreren Fällen inzwischen monatlich 25 €.

Auf die manuelle Erfassung von Regelsätzen und Mehrbedarfszuschlägen sollte zur Vermeidung von Berechnungsfehlern verzichtet werden. Um Bereinigung des Fallbestands hinsichtlich der manuellen Erfassungen wurde gebeten. Das Jobcenter hat dies bereits veranlasst. Wir empfehlen, systematische Kontrollen im Sinne eines Internen Kontrollsystems (IKS) zu intensivieren. Das Jobcenter ist unserer Empfehlung gefolgt und hat diese inzwischen umgesetzt.

5.8 Mütterrente

Zum 01.07.2014 ist das Gesetz über die Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung in Kraft getreten. Es enthält u. a. die Ausweitung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder für Mütter und Väter, die sogenannte Mütterrente. Durch die zusätzlichen Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung können sich Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten erhöhen oder erstmals ein Anspruch auf solche Renten entstehen. Ein Entgeltpunkt entspricht 28,61 € brutto.

Die stichprobenweise Prüfung anhand von 49 Fällen erstreckte sich auf folgende Schwerpunkte:

- Berücksichtigung von erhöhten Rentenzahlungen nach dem Gesetz über die Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (sog. Mütterrente) zum 01.07.2014 in 29 laufenden Fällen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.
- Umsetzung der besonderen Verfahrensregeln nach § 44 SGB XII und gem. dem Rundschreiben des BMAS.

In den geprüften Fällen wurden Rentenänderungen zum 01.07.2014 regelmäßig geprüft und Rentenerhöhungen berücksichtigt. Die Änderungen erfolgten in den meisten Fällen nach Vorlage neuer Rentenbescheide oder durch Bekanntwerden der neuen Rentenhöhe im Rahmen des Datenaustauschs mit dem Rentenversicherungsträger.

In einigen Fällen deckt sich die Anzahl der Kinder mit Kindererziehungszeiten im Rentenbescheid nicht mit der Anzahl der Kinder in den Antragsunterlagen. In einigen Fällen fehlen Angaben zu den Kindern in den Akten ganz.

5.9 SGB XII – vorrangige Wohngeldansprüche

Grundsätzlich sind Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von Wohngeldleistungen nach § 7 Abs.1 Nr. 5 Wohngeldgesetz ausgeschlossen. Soweit die Wohngeldleistungen allerdings den Grundsicherungsanspruch übersteigen, ist dieses vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Grundsicherungsleistungen sind dann einzustellen. In 20 Fällen mit geringem Grundsicherungsanspruch wurde mit der Wohngeldvorausberechnung aus dem Verfahren LÄMMkom ein möglicher Wohngeldanspruch geprüft. In keinem der geprüften Fälle war das Wohngeld höher als der Grundsicherungsanspruch. Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen

5.10 Sozialpädagogische Familienhilfe

Die SPFH wird von selbständigen Honorarkräften durchgeführt. Maßgebend für die Aufgabenerledigung durch den Familienhelfer ist die Hilfeplanung durch den Familienhelfer, Einzelvereinbarungen bestehen nicht.

Insgesamt gesehen erfolgt die Sachbearbeitung ordnungsgemäß und transparent auf der Grundlage von einzelfallbezogenen Hilfeplanungen. Der Betreuungsbedarf wird grundsätzlich im Rahmen der Hilfeplanung mit halbjährlicher Fortschreibung und durch regelmäßige Fach- bzw. Bilanzgespräche bestimmt. In drei Fällen wurde nicht so verfahren.

Die Laufzeit der Hilfeleistungen soll die Dauer von 2-3 Jahren nicht überschreiten. In besonderen Fällen mit längerer Laufzeit wurde nicht immer regelmäßig die Amtsleitung / Sachgebietsleitung einbezogen. Es wird eine Standardisierung der Verfahrensweise empfohlen.

Die Leistungsdokumentation der Fachkräfte war teilweise sehr gut, in einzelnen Fällen jedoch zu allgemein gehalten bzw. zu wenig zielführend. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

5.11 Prüfung von Vergaben

Im Allgemeinen prüfen wir nach Abschluss der Bauarbeiten, ob Baumaßnahmen einschließlich der Honorare der freiberuflich Tätigen zutreffend nach VOB/B bzw. HOAI abgerechnet wurden. Seit einigen Jahren prüfen wir auch vermehrt baubegleitend, um spätere Prüfungsfeststellungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Wir konnten weiterhin durch entsprechende Hinweise erreichen, dass sich die Qualität der uns vorgelegten Prüfungsunterlagen verbessert hat.

Im Rahmen der vom Kreistag nach § 112 Abs. 2 GemO übertragenen Aufgabe zur Prüfung der Vergaben wurden Problemstellungen und Fragen zu Ausschreibungen mit der Zentralen Vergabestelle und den einzelnen Ämtern beraten und erörtert. Ziel dieser Beratungsleistungen ist, im Vorfeld der Vergaben mögliche Fehlentwicklungen zu verhindern und auf eine konsequente Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften hinzuwirken.

Bei der Prüfung von Vergaben achten wir darauf, dass so weit wie möglich ein uneingeschränkter Wettbewerb gewährleistet ist. Diesbezügliche Einschränkungen müssen begründet werden. Leistungsbeschreibungen müssen von allen Interessenten in gleicher Weise verstanden werden können und sollen keine Möglichkeit zu spekulativer Preisgestaltung bieten.

6 Prüfungsbestätigung

Wir haben den Jahresabschluss, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung und Anhang mit Anlagen und den Rechenschaftsbericht des Landkreises Ravensburg für das Haushaltsjahr 2014 nach § 110 GemO geprüft.

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss des Landkreises Ravensburg für das Haushaltsjahr 2014 ergab für sich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage. Er wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt und entspricht nach Form und Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen.

Es kann bestätigt werden, dass

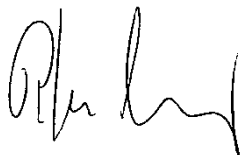
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- das Vermögen sowie die Rückstellungen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.

Dem Kreistag wird empfohlen, den Jahresabschluss 2014 des Landkreises Ravensburg gemäß § 95 b GemO festzustellen.

Ravensburg, den 21. September 2015

Landratsamt Ravensburg

Prüfungsamt



Peter Hagg

